

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Straßennamen und die
Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Emmerting

=====
Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 4617),
zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. August 1979
(GVBl S. 223) und des Art. 52, Abs. 2 des Bayerischen
Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 02. Juli 1974 (GVBl S. 333) erläßt die
Gemeinde Emmerting folgende

Satzung

§ 1

Änderungen

§ 5, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau
emailliertem Eisenblech (20 cm breit und 16 cm hoch)
oder aus 2 mm Aluminium, Grundfarbe kobaltblau,
lackiert, (20 cm breit und 16,5 cm hoch).
Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer und
unter der Hausnummer den Straßennamen. Das Schild
wird mit einem weißen Randstrich eingefasst.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Emmerting, 14.08.1981

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

- Gemeinde Emmerting -



Maier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Gegen die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßennamen und Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Emmerting wurden mit Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 10.08.1981, Nr. III/1 - Az. 028-2/1 keine Einwände erhoben.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 14.08.1981 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting.
Hierauf wurde hingewiesen

1. durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Emmerting.
Der Anschlag wurde angeheftet am 18.08.1981 und wieder abgenommen am 04.09.1981,
2. durch Hinweis im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 29/1981 vom 21.08.1981.

Emmerting, 04.09.1981

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting



M. Maier
1. Bürgermeister